

Allgemeine Verkaufs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

1. Angebote

Alle Angebote verstehen sich freibleibend und unverbindlich. Erteilte Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung für den Verkäufer bindend. Nebenabreden und Sondervereinbarungen, gleich welcher Art, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Preise

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer frachtfrei Empfänger bei Bezug voller Ladungen oder Teilladungen von mindestens CHF 3000.- netto Warenwert, sofern nicht anders vermerkt. Standgelder, Entladekosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Frei Empfangsort (Talstation) ist in jedem Falle die kürzeste Entfernung von der Beladestelle zur Entladestelle.

3. Lieferung

Die Empfängeradresse (Lager oder Baustelle) muss mit schwerem Lkw mit Anhänger, Sattelzug (30 t) beziehungsweise im internationalen Güterverkehr üblichen Megatrailer (16,05/4,00/2,55 m) befahrbar sein.

Das Vermögen zu liefern ist in jedem Falle uns vorbehalten. Lieferzeiten werden von uns so genau wie möglich angegeben, sind aber unverbindlich. Umstände, welche die Lieferung zum vorgesehenen Zeitpunkt verzögern oder verhindern, entbinden den Verkäufer von seiner Lieferpflicht oder verschieben sich nach seiner Wahl. Schadensansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung, aus nach Abschluss des Kaufvertrages eingetretenen oder bekannt gewordenen Gründen, sind ausgeschlossen. Die Nichteinhaltung fest vereinbarter Lieferfristen berechtigt den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag wegen Verzugs nur, wenn vorher erfolglos eine angemessene Nachfrist festgesetzt wurde. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben beim Abruf haftet der Käufer. Die Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer zu entschädigen.

4. Mehrlieferung:

Bei geformten und gefrästen Teilen sowie Zuschnitten und Sonderanfertigungen muss sich der Lieferant aus Gründen einer rationellen Fertigung eine Mehrlieferung bis 10 % der bestellten Menge vorbehalten.

5. Abschlüsse

Abschlüsse müssen innerhalb der Abschlusszeit abgenommen werden. Falls die Abschlussmenge nicht termingemäß abgenommen werden kann, so steht es dem Verkäufer frei, den Kunden in Abnahmeverzug zu setzen oder ohne Nachfristsetzung vom Vertrag gänzlich oder teilweise zurückzutreten oder eine verbleibende Restmenge auf neue Abschlüsse vorzutragen.

6. Versand

Mit dem Verladen der Ware auf Lkw bzw. Wagon trägt der Käufer das Transportrisiko in vollem Umfang. Der von uns genannte Versandtag gilt stets für das Abgangsdatum vom Lieferwerk oder -Lager. Für rechtzeitige und richtige Ankunft kann keinerlei Haftung übernommen werden, auch wenn auf ausdrücklichen Wunsch voraussichtliche Ankunfts-termine genannt werden. Paletten oder ähnliche Verpackungs- und Transporthilfen bleiben im Eigentum des Lieferwerkes.

7. Mängelrügen

Mängelrügen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu unserer Kenntnis gelangt sein. Mengendifferenzen werden nur anerkannt, wenn sie beim Empfang der Ware durch den Frachtführer bescheinigt werden. Mit der teilweisen oder vollständigen Verarbeitung erlischt das Recht der Beanstandung. Die beanstandete Ware ist zu unserer Verfügung zu halten. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge vertragsgemäß abzunehmen. Der Käufer kann bei anerkannter Beanstandung nur Wandlung oder Minderung geltend machen. Weitergehende Ansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen. Mängelrügen können nicht geltend gemacht werden, wenn die bemängelten Schäden durch unsachgemäße Lagerung, Verwendung bzw. Nichteinhaltung unserer Verarbeitungsrichtlinien usw. entstanden sind. Derartige Schäden gehen zu Lasten des Käufers. Noch nicht abgeschlossene Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung der fälligen Zahlung.

8. Zahlungsbedingungen

Zahlung ab Rechnungsdatum innert 20 Tagen netto, beziehungsweise nach Vereinbarung.

9. Geltungsbereich

Die vorstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen. Sie haben Vorrang vor den AGB unserer Geschäftspartner. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Käufer unsere Bedingungen an. Abweichende Vereinbarungen bedürfen in jedem Falle unserer schriftlichen Bestätigung.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Beidseitiger Erfüllungsort für die Lieferung ist Steckborn oder der Ort des Lieferwerkes, von dem aus die Lieferung erfolgt. Für die Zahlung ist es der Sitz unserer Bankverbindung. Gerichtsstand ist, unabhängig vom Erfüllungsort, in allen Fällen CH-8266 Steckborn.

11. Bemerkungen

Sollte eine dieser Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der Übrigen nicht. Die der Bestellung zugrunde liegenden Einkaufsbedingungen haben nur insoweit Gültigkeit, als sie mit den vorgenannten Bedingungen nicht in Widerspruch stehen und schriftlich anerkannt sind.

Steckborn, im Juli 2019